

Satzung (11.02.2004; inkl. Ergänzungen vom 19.11.2004, 04.04.2008, 23.11.2018)

Berufsverband der Erziehungswissenschaftlerinnen und
Erziehungswissenschaftler e.V. (BVPäd), ehemals Berufsverband
der Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen e.V. (BV-Päd.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Berufsverband der Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler e.V. (BVPäd.)«.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein ist die Vertretung von Belangen und Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler mit Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master) in der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Verdeutlichung des Qualifikationsprofils von Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftlern mit Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master),
- b) Anregung und Unterstützung von Initiativen zur Studien- und Berufssituation,
- c) Unterstützung von Initiativen, die eine weitere Qualifizierung erziehungswissenschaftlicher Arbeit zum Ziel haben,
- d) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder können werden

- a) Personen mit einem Diplom in Erziehungswissenschaft oder mit einem vergleichbaren Abschluss in Erziehungswissenschaft,
- b) Studierende, die den Diplomabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss in Erziehungswissenschaften anstreben,
- c) Lehrende im Diplom-, Magister-, Master-Studiengang Erziehungswissenschaft,
- d) Juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen,

e) Personen, die die Ziele des Berufsverbandes in besonderer Weise unterstützen, können auf Antrag durch den Vorstand als Mitglieder oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf eine schriftliche Beitrittserklärung, in der die Anerkennung der Satzung des Vereins enthalten sein muss. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens zum 30. November eines Jahres vorliegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie Ermäßigungen für bestimmte Vereinsmitgliedergruppen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die durch das Verschulden des Mitglieds entstehen (durch Versäumen der Mitteilung von Namens-/ Kontodatenänderungen o.ä.), werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (Beschlussorgan),
- b) der geschäftsführende Vorstand [Vorstand im Sinne § 26 BGB],
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) unselbstständige Abteilungen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertreter/-innen,
- c) dem/der Kassierer/-in,
- d) einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne § 26 BGB) besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreter/-innen, die von der Mitgliederversammlung als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gesondert zu wählen ist. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann unselbstständige Abteilungen einsetzen und wieder auflösen und bestimmt eine Leiterin bzw. einen Leiter.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Streichung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3).

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen dem Verein als Mitglieder angehören. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über Sitzverlegung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann im Auftrag des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften e.V. und ist dort für satzungsgemäße Zwecke des BVPäd zu verwenden.